



# Neues Tanzsportzentrum Garbsen e.V.



Stand 23. Februar 2017

## **Satzung**

des NTC Garbsen e.V.  
genehmigt und beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung  
am 22.02.1991 in Neustadt am Rbge.  
Geändert am 16.02.2003 in Garbsen  
Geändert am 23.02.2017 in Garbsen

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**NTC Garbsen e.V.**  
und hat seinen Sitz in Garbsen.
2. Der Verein ist am 10. Juni 1988 unter den Namen 1. NTC Neustadt gegründet worden und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbg. unter der Nummer 727 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Landes-Tanzsportverband Niedersachsen e.V. (NTV),  
Fachverband im Landessportbund Niedersachsen e.V.
  - b. Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV),  
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
  - c. Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Geldwerte Leistungen an Dritte (Verwaltungsausgaben oder sonstige Zuwendungen oder Vergünstigungen) müssen dem Vereinszweck dienen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes-Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) aktive
  - b) fördernde (passive)wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung,
  - b) Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendmitglieder),
  - c) Personen, die aufgrund von Verdiensten um den Verein beitragsfrei geführt werden.  
Namensvorschläge können von jedem Mitglied unterbreitet werden.  
Der Vorstand schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich außerordentlich um den Verein verdient gemacht haben.  
Die Ernennung erfolgt gemäß Ziff. 2. Abs. c).

### **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied bzw. außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.  
Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.  
Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Tod.
4. Der **Austritt** eines Mitgliedes kann nach Ablauf des ersten halben Jahres (6 Monate) zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 (vier) Wochen durch eingeschriebene schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
5. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann jederzeit nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach Anhörung eines Ehrenrates erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss bedarf dann keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Bei Ende einer Mitgliedschaft werden alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzbekannte Email- bzw. Postadresse. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt und behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sich für den Antrag aussprechen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der

stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung - jedoch mit einer Frist von 10 Tagen - einzuberufen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt
  - a) obligatorisch:
    - Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
    - Beschluss über die Entlastung des gesamten Vorstandes.
    - Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 8 Ziff. 1.
    - Wahl von 2 Kassenprüfern.
    - Beschlussfassung über den neuen Haushaltsplan.
  - b) bei Bedarf:
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
    - Entscheidung über eingereichte Anträge.
    - Wahl von Mitgliedern gemäß § 4, Ziff. 2 c.
    - Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4, Ziff. 3.
    - Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.
    - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen hiervon sind in dieser Satzung besonders erwähnt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja zu Nein Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung (Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern auf Antrag auszuhändigen

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Jugendwart
  - g) Pressewart
  - h) und einem Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, leitet die Mitgliederversammlung, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl
7. Der Vorstand beschließt verbindlich mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 9 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und ggf. Gebühren für besondere Leistungen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Von neu aufzunehmenden Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr nach Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Bleibt ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß § 5 Ziff. 6 im Rückstand, verliert es das Recht zur Teilnahme am Training und den Vereinsveranstaltungen sowie das Stimmrecht.
3. Bei Wiedereintritt ehemaliger Mitglieder kann auf Antrag die Aufnahmegebühr erlassen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und teilen das Ergebnis dem Vorstand vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit.
2. Auf der Mitgliederversammlung berichten sie über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie stellen den Antrag auf Entlastung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## **§ 11**

### **Verbindlichkeit von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
  - b) Schiedsordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Stadt Garbsen, die es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Rechtsverhältnisse aller an diesem Tage dem NTC Garbsen angehörenden Mitglieder verbindlich.

Für neu eintretende Mitglieder wird sie mit dem Tage der Bestätigung des Aufnahmeantrages verbindlich.

Die vorstehende Fassung entspricht dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 23. Februar 2017.

Garbsen, den 23.02.2017

Rainer Philipps  
1. Vorsitzender

Grazyna Philipps  
2. Vorsitzende